Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 431/2022	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	17.01.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder zum Schuleintritt.

Einleitung:
Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt soll geändert werden.

Sachverhalt:
Die letzte Satzungsänderung war Ende 2019, seither haben sich sowohl Gesetzesgrundlagen (Masernimpflicht) als auch Strukturen in der Ehninger Verwaltung geändert. Ergänzend sind der Verwaltung im Kontakt mit den Bürgern einige missverständliche Formulierungen zugetragen worden. Dem soll Abhilfe geschaffen werden.

Zentrales Anliegen der Gemeinde Ehningen ist die Erhaltung und Schaffung von bedarfsgerechten Angeboten der Kindertagesbetreuung. Gemäß dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg haben die erziehungsberechtigten Personen die Verwaltung mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes zu informieren.

Mit den Anmeldeunterlagen der Gemeinde können Personensorgeberechtigte einen Erst- und einen Zweitwunsch nach ihren benötigten Betreuungsformen und -zeiten angeben. In den vergangenen Jahren konnten die Wünsche der Personensorgeberechtigten weitestgehend erfüllt werden. Übersteigt jedoch die Nachfrage die Anzahl der vorhandenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen, müssen Kriterien zur Reihenfolge der Aufnahme erarbeitet werden.

Bisher beinhaltet die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt keine Vergabekriterien. Im Zeitalter von Platzmangel und steigenden Bedarfen werden mehr und mehr Wünsche nicht erfüllt werden können.

Die Verwaltung empfiehlt daher zur Schaffung größtmöglicher Transparenz die Ergänzung der Satzung um folgende Vergabekriterien:

Die Plätze werden nach den folgenden Vergabekriterien bevorzugt vergeben,

a) zur Sicherung des Kindeswohles

b) wenn der betreuende Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder an einer Eingliederungsmaßnahme am Arbeitsmarkt teilnimmt
c) wenn beide Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befinden oder an einer Eingliederungsmaßnahme am Arbeitsmarkt teilnehmen
d) wenn deren Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen
e) nach Geburtsdatum des Kindes, die älteren Kinder haben Vorrang

Außerdem erfolgt die Vergabe der Plätze unabhängig von der wohnlichen Nähe zur Einrichtung. Soweit möglich wird der Elternwunsch berücksichtigt. Nach Aufnahme des Kindes ist ein Wechsel in eine andere Einrichtung nicht vorgesehen (§ 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt).

Eine Vergabe von Betreuungsplätzen nach festgelegten Kriterien ist in anderen Städten und Gemeinden seit Jahren übliches Vorgehen.

Aufgestellt:
Ehningen, 09.01.2023

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt